

An das
Land Salzburg
Chiemseehof
5010 Salzburg
Per E-Mail: Begutachtung@salzburg.gv.at

Wien, am 02.09.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 2026 – S.VAG 2026 erlassen wird

Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern dankt für die Möglichkeit zum Entwurf Stellung nehmen zu können. Der Klagsverband setzt sich umfassend für Gleichstellung und Antidiskriminierung betreffend aller sieben gesetzlich geschützten Diskriminierungsmerkmale ein und bietet rechtliche Beratung und Unterstützung im Bereich sämtlicher österreichischer Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze.

Die vorliegende Novelle des Salzburger Veranstaltungsgesetzes (S.VAG 2026) verfolgt das in den Erläuterungen angeführte Ziel, mit dem Veranstaltungswesen „den Bedürfnissen des 21. Jahrhunderts entsprechen zu können“. Um diesem Ziel möglichst gut gerecht zu werden, regt der Klagsverband dringend an, die Neuerlassung dieses Gesetzes dafür zu nutzen, das Veranstaltungswesen in Salzburg künftig auch hinsichtlich einer möglichst hohen Barrierefreiheit und Inklusivität zeitgemäß zu gestalten.

Verankerung eines umfassenden barrierefreien Zugangs zu Veranstaltungen

§ 17 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs sieht – wortgleich zu der aktuell geltenden Regelung in § 17 Abs. 6 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 – vor, dass für „körperbehinderte Personen [...] bei einem Fassungsvermögen bis 500 Personen wenigstens ein, bei einem Fassungsvermögen über 500 Personen wenigstens zwei Stellplätze für Rollstühle vorhanden zu sein [haben]. Diese sind so anzuordnen, dass von ihnen aus die Veranstaltung gut verfolgt werden kann,

Verkehrswege nicht verstellt werden und allen Besuchern ein ungehindertes Verlassen der Veranstaltungsstätte jederzeit möglich ist.“ Diese Regelung stellt jedoch nur ein Minimalerfordernis an Barrierefreiheitsmaßnahmen dar und umfasst auch nur eine bestimmte Gruppe von Menschen mit Behinderungen, nämlich Rollstuhlnutzer*innen.

Um den Erfordernissen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) und Art III Abs 1 Z 3 EGVG zu entsprechen sind Veranstaltungen jedoch (soweit zumutbar) umfassend barrierefrei zu gestalten, um allen Menschen mit Behinderungen eine volle, diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, eine Inklusion in der Gemeinschaft sowie eine Teilhabe an Erholung, Freizeit und Sport gewährleisten zu können (vgl. Art. 9, 19 und 30 UN-BRK). Der Klagsverband regt daher an, im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit die Pflicht zur umfassenden barrierefreien Gestaltung von Veranstaltungen explizit auch im Salzburger Veranstaltungsgesetz zu verankern, um die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in zentralen gesellschaftlichen Lebensbereichen sicherzustellen. Alternativ wird angeregt, umfassende Barrierefreiheitsvorgaben in einer entsprechenden Verordnung näher auszuformulieren.

Die aktive und informierte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist eine grundsätzliche Voraussetzung für ihre gleichberechtigte Teilhabe. Um das Thema Barrierefreiheit möglichst inklusiv und praxisnah zu verankern und dem aus der UN-BRK entspringenden Recht auf Partizipation gerecht zu werden, regt der Klagsverband zudem an, Selbstvertretungs-Expert*innen bei der Erarbeitung der zu ergänzenden Bestimmungen zur Barrierefreiheit einzubeziehen.

Verankerung von Awareness-Maßnahmen für diskriminierungsfreie Veranstaltungen

Neben einem umfassenden barrierefreien Zugang ist es ebenso zentral, allen Besucher*innen einer Veranstaltung ein sicheres und diskriminierungsfreies Veranstaltungserlebnis zu ermöglichen.

Der Klagsverband empfiehlt daher die Verankerung der Pflicht für veranstaltende Personen, für die jeweilige Veranstaltung ein Awarenesskonzept auszuarbeiten, um Belästigungen und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und Weltanschauung, der sexuellen Orientierung oder des Alters hintanzuhalten. Das Awarenesskonzept sollte klare Vorgangsweisen bei Diskriminierungs- und Belästigungsvorfällen festlegen und ausreichend in Konfliktlösung geschulte

Awarenessbeauftragte aller Geschlechter vorsehen, die als Ansprechpersonen während der Veranstaltung zur Verfügung stehen.

Zusammengefasst empfiehlt der Klagsverband folgende Ergänzungen im vorliegenden Entwurf:

- Verankerung der Pflicht, Veranstaltungen umfassend barrierefrei zu gestalten bzw Überarbeitung und Ergänzung der bisherigen, jedenfalls unzureichenden Minimalvorgabe hinsichtlich Plätze für Menschen mit Rollstuhl
- Einbeziehung von Selbstvertretungs-Expert*innen zum Thema Barrierefreiheit
- Verankerung der Pflicht, ein Awarenesskonzept für Veranstaltungen auszuarbeiten und geschulte Awarenessbeauftragte aller Geschlechter zu nominieren

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme zu einer erneuten Überarbeitung des Entwurfs einer Neufassung des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 2026 anzuregen, einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Salzburg zu leisten und ersucht höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mag.^a Theresa Hammer

Fachliche Geschäftsführung

Klagsverband